



CURRICULUM

FÜR DAS MASTERSTUDIUM

SLAWISTIK

**AN DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN
DER ALPEN-ADRIA UNIVERSITÄT KLAGENFURT**

**verlautbart im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria Universität Klagenfurt vom
15. Juni 2005, Stück 19, Nr. 168.3**

**1. Änderung: verlautbart im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria Universität
Klagenfurt vom
06. Februar 2008, Stück 10, Nr. 102.2**

**2. Änderung: verlautbart im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria Universität
Klagenfurt vom
23. Juni 2010, Stück 20, Nr. 134.7**

**(Mitteilungsblätter finden Sie unter:
<http://www.uni-klu.ac.at/rechtabt/inhalt/458.htm>)**

gültig ab: 1. Oktober 2005

CURRICULUM
für das Masterstudium der Slawistik
mit den Schwerpunkten Bosnistik/Kroatistik/Serbistik, Russistik und Slowenistik
an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Alpen-Adria Universität Klagenfurt

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

- § 1 Graduiertenprofil

I. Teil: Allgemeine Studienbedingungen

- § 2 Allgemeine Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums
§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen und Prüfungsmodus
§ 3.1 Arten von Lehrveranstaltungen
§ 3.2 Prüfungsmodus

II. Teil: Das Masterstudium der Slawistik

- § 4 Aufbau und Umfang des Studiums
§ 5 Studienvoraussetzungen
§ 6 Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern
§ 7 Gebundene Wahlfächer
§ 8 Freie Wahlfächer
§ 9 Prüfungsordnung

III. Teil: Schlussbestimmungen

- § 10 In-Kraft-Treten
§ 11 Übergangsbestimmungen
-

Präambel

§ 1 Graduiertenprofil

(1) Das Masterstudium der Slawistik an der Universität Klagenfurt baut auf den im Bachelorstudium der Slawistik (oder einem gleichwertigen Studium) vermittelten Kenntnissen, praktischen Fertigkeiten und wissenschaftlichen Methoden auf. Besonderer Wert wird einerseits auf aktive und passive Fremdsprachenkompetenz, andererseits auf Forschungsnähe gelegt. Das bedeutet die Einbindung der Studierenden in die Forschungstätigkeit des Instituts für Slawistik.

Diese Herausforderung regt zur kritischen Anwendung von Wissen an; sie schult vor allem die Fähigkeit, mit wissenschaftlichen Methoden kreative Fragestellungen und Lösungen in neuen Situationen zu erarbeiten. Die Studierenden vertiefen im Verlauf des Studiums die theoretischen und praktischen Kompetenzen in den zwei im Bachelorstudium gewählten slawischen Sprachen. Nach Wahl erwerben sie auch Grundkenntnisse in einer dritten slawischen Sprache. Zugleich sind die Fähigkeiten in verschiedenen fachspezifischen und berufsrelevanten Gegenstandsbereichen zu stärken, wodurch die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch in einer Vielzahl anderer Berufsfelder tätig zu werden. Alle einschlägigen

Berufe erfordern neben der Fähigkeit, mit (Mutter- und Fremd-)Sprache bewusst und differenziert umzugehen, solide kulturelle und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen.

(2) Das Masterstudium bietet die Grundlage für die Aufnahme einer wissenschaftlichen Laufbahn in Forschung und Lehre, und es qualifiziert für kultur- und sprachwissenschaftlich orientierte Tätigkeiten in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung, in internationalen Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft, bei der Entwicklung von Lexika und Lehrwerken, bei wissenschaftlicher Beratung in kultur- und sprachenpolitischen Fragen etc.

Zu den slawistischen Berufsfeldern gehören ferner: Archiv- und Bibliotheksdienst; diplomatischer Dienst; Arbeit im Verlagswesen; Übersetzungstätigkeiten; Tätigkeiten im Kulturbereich, interkulturelle Beratung, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Zur Vorbereitung auf diese Berufsfelder können im Rahmen von Wahlfächern zusätzliche Qualifikationen erworben werden, wie z.B. in den Bereichen Informationstechnologie, Wirtschaft, Publizistik, Pädagogik, Recht etc.

(3) Das Masterstudium vermittelt

1. **sprachpraktische Kompetenzen:** komplexe, auch kognitiv verfügbare Kenntnisse in einer slawischen Sprache, die fundierte Textarbeit von der Analyse bis zur Produktion ermöglichen. Die sprachpraktischen Kompetenzen der AbsolventInnen umfassen auch die so wichtige Fähigkeit, als MittlerInnen zwischen den Texten und Diskursen verschiedener Kulturräume zu fungieren. Dazu sind eine ausgezeichnete Beherrschung der ersten Fremdsprache sowie ein differenzierter Umgang mit der Muttersprache erforderlich. Fortgeschrittene Kenntnisse in der zweiten slawischen Sprache sowie nach Wahl Grundkenntnisse in einer dritten slawischen Sprache ergänzen diesen Kernbereich.
2. **methodische Kompetenzen:** Diese Kompetenzen umfassen Theorie und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens als Grundlage der kritischen Bewertung unterschiedlicher Forschungsmethoden, wissenschaftlicher Modelle und Theorien. Damit wird die Fähigkeit zum analytischen Denken und zum synthetischen Erfassen komplexer Zusammenhänge weiter entwickelt und im selbstständigen Forschen, bei der fachspezifischen Argumentation sowie bei der kreativen Anwendung des erworbenen Wissens in neuen Tätigkeitsfeldern eingesetzt.
3. **sprachreflexive Kompetenzen:** Einsichten in die Struktur, Funktion und Leistung von Sprache im Allgemeinen und der gewählten slawischen Sprachen im Besonderen werden vertieft und durch die Kenntnis ihrer regionalen, sozialen und situativen Varianten sowie ihrer Verwendung im konkreten Diskurs ergänzt. Das Verständnis von Zeichensystemen und ihrer historischen Bedingtheit wird durch spezifische sprachgeschichtliche Kenntnisse vertieft. Übergeordnete Ziele sind Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen sowie die Fähigkeit, Verbindungen zwischen Sprache einerseits und Mentalität, Kultur und Gesellschaft andererseits herzustellen.
4. **literaturwissenschaftliche Kompetenzen:** Durch die Vertiefung theoretischer Kenntnisse und ihre Anwendung werden Eigenständigkeit und Differenziertheit der Literaturanalyse weiter entwickelt. Dabei tragen trans-/interdisziplinäre Aspekte der besonderen traditionellen Rolle der Literatur in den slawischen Ländern Rechnung. Analyse und Kritik solcher Texte werden

im Rahmen von literatur- und kulturwissenschaftlichen Theorien und Erklärungsmodellen auch im Hinblick auf intermediale Übersetzungsprozesse betrachtet.

5. **kulturwissenschaftliche Kompetenzen:** Kulturwissenschaftliche Fragestellungen werden in allen Teilbereichen des Studiums (Spracherwerb, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft) berücksichtigt und vertieft. Dies bedeutet ein Verständnis von Kultur als kollektiv entwickelter Fähigkeit, sich Vorstellungen von der Wirklichkeit zu machen und sich in ihr zu orientieren. Der soziokulturelle Kontext (Gesellschaft, Geschichte, Kultur, Medien, Politik, Institutionen, Wirtschaft etc.) des jeweiligen Sprachraumes ist somit unabdingbarer Gegenstand des Studiums: Zu entwickeln sind die Fähigkeit, sich mit den aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Problemen der slawischen Länder kritisch und sachlich fundiert auseinanderzusetzen, sowie die Bereitschaft, mit differenten kulturellen Erfahrungen und Einstellungen bewusst umzugehen.

I. Teil: Allgemeine Studienbedingungen

§ 2 Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums

- (1) Die Rechtsgrundlagen des Studiums bilden das Universitätsgesetz (UG) 2002 und die Satzung der Universität Klagenfurt (Teil B: Studienrecht).
- (2) Das Masterstudium der Slawistik wird mit den Schwerpunkten Bosnistik/Kroatistik/Serbistik, Russistik und Slowenistik angeboten; neben dem gewählten Schwerpunkt sind die Vertiefung der Kenntnisse in einer zweiten slawischen Sprache und wahlweise auch der Erwerb von Grundkenntnissen einer dritten slawischen Sprache vorgesehen.
- (3) Die Wahl des Schwerpunktes und der zweiten slawischen Sprache ist im Masterzeugnis und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen.
- (4) Das Masterstudium der Slawistik besteht aus Fächern, die sich jeweils in Module gliedern; jedem Modul sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (5) Es wird allen Studierenden der Slawistik empfohlen, einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium im jeweiligen Sprachraum zu absolvieren. In jedem Auslandssemester sind 12 Semesterwochenstunden bzw. 30 ECTS-Punkte zu absolvieren. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an Exkursionen sowie gegebenenfalls die Absolvierung einer Praxis gemäß § 7 Abs. 3 empfohlen.

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen und Prüfungsmodus

§ 3.1 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt. Die Studierenden sind berechtigt, Vorlesungsprüfungen bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen.

(2) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterwochenstunden und persönliche Beratungsgespräche), Hausübungen, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.

(3) Vorlesung mit Kurs (VK): Vorlesungen mit Kurs bestehen zum überwiegenden Teil aus dem Vortrag der /des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Die ECTS - Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterwochenstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.

(4) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen von Seminaren und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. Selbstständige schriftliche Beiträge (Proseminararbeit) im Umfang von mindestens 1.500 Wörtern je Semesterstunde sind zu erbringen. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterwochenstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Proseminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.

(5) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. Es ist eine Seminararbeit (allenfalls in Teilbeiträgen) im Umfang von mindestens 3.000 Wörtern pro Semesterstunde zu verfassen. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand für Kontaktstunden (Semesterwochenstunden und persönliche Beratungsgespräche), Pflichtlektüre, Nachbereitung, Verfassen der Seminararbeit und eventuelle andere, selbstständig zu erledigende Aufgaben.

(6) Vorlesung mit Proseminar (VP) bzw. Vorlesung mit Seminar (VS): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminar- bzw. Seminarteil. Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-Punkte sind analog zu Abs. (1), (3) und (4) zu bemessen.

(7) Exkursionen (EX) sind Lehrveranstaltungen, die Spezialthemen vor Ort behandeln. 1 Exkursionstag hat 8 Arbeitsstunden, 25 Arbeitsstunden ergeben 1 ECTS-Punkt; Zeiten für die wissenschaftliche Vor- und Nachbereitung sind in diese Arbeitsstunden einzurechnen.

(8) Lehrveranstaltungen des Typs (1) – (4) mit Exkursion. Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungs-, Kurs-, Proseminar- oder Seminarteil und einer Exkursion. Der Umfang der Proseminararbeit/Seminararbeit und die Anzahl der ECTS-Punkte sind analog zu Abs. (1) – (4) und (6) zu bemessen.

(9) Tutorien (TU) sind Lehrveranstaltungen mit Teilnahmepflicht, die betreuenden Charakter haben und in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen angeboten werden. ECTS-Punkte und ein Leistungsnachweis sind nicht vorgesehen.

(10) Generalbestimmungen:

(10.1) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 02 erfolgt die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte nach dem Arbeitspensum der Studierenden für die betreffende Lehrveranstaltung. Die Lehrenden haben dieses Arbeitspensum bei der Gestaltung der Lehrveranstaltung und den Anforderungen für Leistungsnachweise zu beachten.

(10.2) Für alle Arten von Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine maximale TeilnehmerInnenzahl von 20 Personen. § 16 der Satzung ist anzuwenden; eventuelle Wartelisten werden nach dem Studienfortschritt erstellt.

§ 3.2 Prüfungsmodus

(1) Die Beurteilung von Vorlesungen (§ 3.1 Abs. 1) erfolgt aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen oder schriftlichen und mündlichen Prüfung, die von der/dem Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.

(2) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 3.1 Abs. 2 bis einschließlich Abs. 7 haben immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie je nach Gegenstandsbereich das Bestehen von Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und/oder mündliche Präsentationen verlangt.

II. Teil: Das Masterstudium der Slawistik

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Masterstudium der Slawistik dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Punkte; davon entfallen 54 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Pflichtfächer, 30 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit, 24 ECTS-Anrechnungspunkte auf die gebundenen Wahlfächer und 12 ECTS-Anrechnungspunkte auf die freien Wahlfächer.

(2) Das Masterstudium der Slawistik umfasst die folgenden Pflichtfächer:

- a) Sprachbeherrschung der ersten Sprache: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte
- b) Spracherwerb der zweiten/dritten Sprache: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte
- c) Vertiefung Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft der ersten Sprache: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte
- d) Vertiefung Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft der zweiten Sprache: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte
- e) Halbmodul Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft, 6 ECTS-Anrechnungspunkte

(3) Grundsätzlich gilt für das gesamte Masterstudium (Pflichtfächer, gebundene und freie Wahlfächer), dass bereits im Bachelorstudium absolvierte Module bzw. Lehrveranstaltungen nicht noch einmal absolviert werden können.

§ 5 Zulassung zum Masterstudium

(1) Das Masterstudium der Slawistik setzt das Bachelorstudium der Slawistik an der Universität Klagenfurt oder ein gleichwertiges Studium an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Das Masterstudium der Slawistik setzt Kenntnisse in der zum gewählten Schwerpunkt gehörenden slawischen Sprache und in einer zweiten slawischen Sprache voraus:

- a) Im gewählten Schwerpunkt werden sprachpraktische Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie jenen der Schwerpunktsprache im Bachelorstudium der Slawistik entsprechen;
- b) in der zweiten slawischen Sprache werden sprachpraktische Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie jenen im Modul Spracherwerb (Grundkurs) im Bachelorstudium der Slawistik entsprechen; sollten diese Kenntnisse nicht vorhanden sein, können sie bis zum Ende des zweiten Semesters im Rahmen der freien Wahlfächer nachgeholt werden.

§ 6 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Die Pflichtfächer des Masterstudiums der Slawistik umfassen die in der Folge angeführten Fächer, Module und Lehrveranstaltungen; in den Tabellen werden die Art der Lehrveranstaltung, die zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte, die Anzahl der Semesterstunden sowie das Studienjahr angegeben, in dem die betreffende Lehrveranstaltung besucht werden soll. Kombinierte Lehrveranstaltungen vom Typ § 3.1 Abs. 5 und 7 sowie Exkursionen und Tutorien sind möglich, werden aber aus Gründen der Lesbarkeit der Tabellen und angestrebter Flexibilität nicht explizit angeführt.

(1) Sprachbeherrschung 1. Sprache

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 11: Sprachbeherrschung (1. Sprache)		12	8	
Vier unterschiedliche Kurse aus den Bereichen Übersetzung/Lektorieren/Fachsprache/Literarische Texte/Konversation/Wirtschaftssprache	KU	je 3	je 2	4/5

(2) Spracherwerb der 2./3. Sprache nach Wahl:

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 12: Sprachmodul (2./3. Sprache)		12	8	
Spracherwerb 2. Sprache (Aufbaukurs, entsprechend M3 des Bachelorstudiums der Slawistik)	KU	12	8	4/5
Sprachbeherrschung 2. Sprache (entsprechend M4 des Bachelorstudiums der Slawistik)	KU	12	8	4/5
Spracherwerb 3. Sprache (Grundkurs, entsprechend M2 des Bachelorstudiums der Slawistik)	KU	12	8	4/5

(3) Vertiefung Sprach- oder Literatur- oder Kulturwissenschaft der 1. Sprache

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 13: Spezialmodul 1: Sprache oder Literatur oder Kultur (1. Sprache)		12	4	
Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs	VO/ PS/ KU	4	2	4/5
Seminar	SE	8	2	4/5

(4) Vertiefung Sprach- oder Literatur- oder Kulturwissenschaft der 2. Sprache

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Modul 14: Spezialmodul 2: Sprache oder Literatur oder Kultur (2. Sprache)		12	4	
Spezialvorlesung/Proseminar/Spezialkurs	VO/ PS/ KU	4	2	4/5
Seminar	SE	8	2	4/5

(5) Halbmodul

<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>Sst</i>	<i>Stj</i>
Halbmodul 15		6	3	
Spezialvorlesung/Spezialkurs zum Altkirchenslawischen	VO/ KU	4	2	4/5
Master-Seminar	SE	2	1	5

§ 7 Gebundene Wahlfächer

(1) Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer sind zwei Module im Umfang von je 12 ECTS-Anrechnungspunkten nach Wahl der/des Studierenden zu absolvieren.

(2) Als gebundenes Wahlfach können Module aus den folgenden Fachgebieten gewählt werden (falls in diesen Fachgebieten noch keine definierten Module angeboten werden, so können Kombinationen von inhaltlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden):

- a) Anglistik/Romanistik/Deutsche Philologie/Deutsch als Fremdsprache
- b) Allgemeine bzw. Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft
- c) Geschlechterforschung/Frauenforschung bzw. Feministische Wissenschaft/Gender Studies
- d) Kulturwissenschaften
- e) Modul „Mehrsprachigkeit“, bestehend aus einer Vorlesung „Mehrsprachigkeit interdisziplinär“ und weiteren Lehrveranstaltungen, die das Problem der Mehrsprachigkeit in vertiefter Form behandeln
- f) Sprachdidaktik
- g) Sprache und Medien
- h) Pädagogik
- i) Kernfächer der Angewandten Betriebswirtschaft

- j) Informationstechnologie
- k) Statistik

(3) Ein Modul aus der Gruppe der gebundenen Wahlfächer kann durch eine Praxis in einem Land mit einer slawischen Sprache als Umgangssprache bzw. Verkehrssprache bzw. durch Auslandsaufenthalt(e) (darunter auch Sommerkurse) ersetzt werden. Die Praxis muss zumindest 300 Arbeitsstunden umfassen (entspricht 12 ECTS-Anrechnungspunkten). Der Nachweis der Praxis/des Auslandsaufenthalts erfolgt durch ein Arbeitszeugnis/Prüfungsnachweise bzw. einen Betreuungsnachweis in Form eines abgezeichneten Arbeitsprotokolls (Stundenabrechnung über die absolvierten Tätigkeiten und erzielten Ergebnisse). Darüber hinaus ist ein Arbeitsbericht im Umfang von mindestens 1.200 Wörtern in der betreffenden slawischen Sprache vorzulegen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Praxis/zum Auslandsaufenthalt und die Anerkennung der Praxis/des Auslandsaufenthalts obliegt dem/der StudienprogrammleiterIn. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in der Form Teilgenommen/Nicht teilgenommen.

§ 8 Freie Wahlfächer

Im Rahmen der freien Wahlfächer ist ein Modul (12 ECTS-Anrechnungspunkte) oder allenfalls eine dem Modulbegriff entsprechende Kombination von Lehrveranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden aus Fächern zu absolvieren, die an anerkannten in- und ausländischen Universitäten angeboten werden; insbesondere wird auf die Module aus dem Wahlfachstudium „Feministische Wissenschaft/Gender Studies“ hingewiesen.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Im Masterstudium ist eine schriftliche Masterarbeit abzufassen, deren Thema aus dem Fach Sprach- oder Literatur- oder Kulturwissenschaft gewählt werden kann. Die Masterarbeit zählt 30 ECTS-Anrechnungspunkte und hat einen Umfang von mindestens 30.000 Wörtern aufzuweisen.

(2) Das Masterstudium der Slawistik wird durch die Masterprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle der unter § 6 genannten Lehrveranstaltungen,
- b) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer,
- c) Approbation der Masterarbeit,
- d) Kommissionelle Gesamtprüfung über die Fächer gemäß § 4 Abs. 2.

(3) Die kommissionelle Gesamtprüfung umfasst die Fächer gemäß § 4 Abs. 2 und wird mündlich abgehalten. Sie umfasst zwei Themengebiete, von denen eines mit der Masterarbeit in Zusammenhang zu stehen hat; das andere Themengebiet kann aus den Bereichen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft der ersten bzw. zweiten Sprache frei gewählt werden.

§ 10 Akademischer Grad

Das Masterstudium wird mit dem akademischen Grad Master of Arts, Abkürzung MA, abgeschlossen.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft. Es ersetzt das Curriculum für das Masterstudium der Slawistik, verlautbart im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria Universität Klagenfurt vom 06. 02. 2008, 10. Stück – 2007/2008, Nr. 102.2.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Ab dem In-Kraft-Treten des Curriculums, mit dem das Bakkalaureats- und das Magisterstudium eingerichtet wurde (mit 1. Oktober 2005) sind die Studierenden des gemäß UniStG eingerichteten Diplomstudiums Slawistik berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt 1. Oktober 2005 noch nicht abgeschlossen war, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die/der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

(2) Für Studierende, die das Diplomstudium Slawistik gem. UniStG abschließen oder dem neuen Curriculum unterstellt werden bzw. sich freiwillig dem neuen Curriculum unterstellen, gilt – abgesehen von gleich oder ähnlich lautenden Lehrveranstaltungen – die folgende Äquivalenztabelle.

Masterstudium Gem. UG 2002	Diplomstudium Slawistik gem. UniStG
Modul 11: Vier unterschiedliche Kurse aus den Bereichen Übersetzung/Lektorieren/Fachsprache/Literarische Texte/Konversation/Wirtschaftssprache	Spezialkurse A, B, C und weitere Sprachkurse des 2. Studienabschnittes, die nicht im Rahmen des Bachelorstudiums angerechnet wurden

(3) Das vorliegende Curriculum gilt gemäß Satzung B § 20 Abs. 3 für alle Studierenden des bisherigen Masterstudiums Slawistik nach dem Curriculum für das Bachelorstudium und das Masterstudium Slawistik, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 6. Februar 2008, 10. Stk., Nr. 102.2. Abgesehen von gleich oder ähnlich lautenden Lehrveranstaltungen gilt die folgende Äquivalenztabelle.

Masterstudium Gem. UG 2002 (aktuelle Fassung)	Magisterstudium Slawistik gem. UG 2002 (Fassung 2005)
Master-Seminar	Diplomand/inn/enseminar